



# NEPTUN WERFT

ROSTOCK 1850



**Betriebsordnung für  
Partnerunternehmen & Dienstleister der  
NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG /  
Neptun Logistik GmbH**

NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG  
Werftallee 13  
18119 Rostock

Stand – 2023/04

## Änderungsnachweis

Seite	Änderung	Datum
11	WEB-Link für Anmeldeformular hinzugefügt	20.04.2023

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	5
Verzeichnis der Anlagen:.....	6
<b>1 Einführung.....</b>	<b>7</b>
1.1 Allgemein .....	7
1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich .....	7
1.3 Zweck und Ziel.....	7
1.4 Selbstverpflichtung .....	8
1.5 Prinzipien des Managementsystems.....	9
<b>2 Allgemeine Vorgaben für den Standort Werft .....</b>	<b>10</b>
2.1 Anmeldung / Zugangskontrollen.....	10
2.2 Lageplan, Ansprechpartner .....	11
2.3 Lieferavisierung .....	12
2.4 Innerbetrieblicher Werksverkehr.....	12
2.5 Stellplätze für Container, Parkplätze für Dienstfahrzeuge .....	12
2.6 Sicherheitskennzeichnung.....	13
2.7 Brandschutz / Alarmplan .....	13
2.8 Rauschmittel, Rauchen, Fotografieren und Filmen .....	13
<b>3 Grundsätzliche organisatorische Vorgaben.....</b>	<b>14</b>
<b>4 Verpflichtung der Auftragnehmer zu Personalauswahl und – einsatz .....</b>	<b>14</b>
4.1 Besondere Befähigung der Koordinatoren PU .....	14
4.2 Qualifikation / Eignung des Personals der Unterauftragnehmer .....	14
4.3 Sprache, Kommunikation, Identifikation .....	15
<b>5 Einweisungen und Unterweisungen der Partnerfirmen und deren UAN .....</b>	<b>15</b>
<b>6 Umsetzung der Forderungen an das Sicherheits-management der Auftragnehmer .....</b>	<b>16</b>
6.1 Verpflichtung zu Gefährdungsbeurteilungen vor Auftragsbeginn.....	16
6.2 Bauberatungen / Sicherheitsbesprechung .....	17
6.3 Sicherheitsbegehungen .....	17
6.4 Sicherheitsbeauftragte, Persönliche Schutzausrüstung.....	17
6.5 Erste-Hilfe- Maßnahmen und Unfälle, Dokumentation / Meldung.....	18
6.5.1 Erste-Hilfe-Organisation der AN .....	18
6.5.2 Erste-Hilfe-Organisation der AG .....	18
<b>7 Arbeitsstätten, Arbeitsverfahren.....</b>	<b>18</b>
7.1 Arbeitsstätten.....	18
7.2 Besondere Arbeitserlaubnisverfahren .....	18
7.2.1 Heißarbeiten .....	19
7.2.1.1 Vor Beginn der Arbeiten (Heißerlaubnispflicht) .....	19
7.2.1.2 Während der Arbeiten .....	20
7.2.1.3 Bei Ausbruch eines Brandes .....	20
7.2.1.4 Nach Abschluss der Arbeiten .....	20
7.3 Arbeiten in engen Räumen, Bunker, Tanks und Zellen .....	20
7.4 Durchstrahlungsarbeiten im Rahmen von zerstörungsfreien Werkstoffprüfungen .....	21
7.5 Transport-, Anschlag- und Ladungssicherungsarbeiten .....	21
7.6 Beschichtungsarbeiten .....	21
7.7 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen / Biologischen Arbeitsstoffen, Gewässer und Bodenschutz .....	21
7.8 Arbeiten an unter Druck stehenden Systemen z.B. Hydraulik .....	22
7.9 Gefährliche Alleinarbeit .....	22
7.10 Gerüstbauarbeiten .....	23
7.11 Arbeiten in der Höhe (auf Leitern, Gerüsten, Hubarbeitsbühnen und Hubsteigern) .....	23
7.12 Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen, Arbeiten an elektrischen Anlagen und Nutzung elektrischer Betriebsmitteln .....	23
7.13 Lärm- und Vibrationsarbeiten .....	24

7.14	Arbeiten im Explosionsgefährdeten Bereich .....	24
<b>8</b>	<b>Arbeits-/ Betriebsmittel .....</b>	<b>25</b>
8.1	Elektroverteilungen und elektrische Arbeitsmittel.....	25
8.2	Elektrische Schweißgeräte .....	25
8.3	Lastaufnahmemittel, Kettenzüge etc. ....	26
<b>9</b>	<b>Vorgaben zum Umweltschutz.....</b>	<b>26</b>
<b>10</b>	<b>Abfall.....</b>	<b>26</b>
<b>11</b>	<b>Staub.....</b>	<b>26</b>
<b>12</b>	<b>Betriebskantine, Umkleieräume, Spinde, Sanitäranlagen, Sozialräume .....</b>	<b>26</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AGV	Arbeitsstoff- und Gefahrstoffverzeichnis
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BA	Betriebsanweisung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
db(A)	Dezibel
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FAS	Fachkraft für Arbeitssicherheit
Fo	Formularmuster
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
MWS	Meyer Werft Standard
OR	Organizational Rules
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TOP	Technisch Organisatorisch Persönlich
PSA	Persönliche Schutzausstattung
UAN	Unterauftragnehmer
VDE	Verband der Elektrotechnik
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
WI	Work Instruction

## Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1:	Sicherheitshinweise für Besucher
Anlage 2:	BA 100 mit Aushändigung der Broschüre „Sicheres Arbeiten auf der NEPTUN WERFT“
Anlage 3:	Notfall- und Alarmplan
Anlage 4:	Verhaltensrichtlinien „Kühlschrank und Küchenzeilen“ und „Aufenthaltsraum“

## Mitgeltenden Unterlagen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- DGUV Vorschriften, Regeln, Informationen

# 1 Einführung

Die in Rostock-Warnemünde ansässige NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG wurde im Jahr 1850 gegründet und gehört heute zu den wichtigsten Arbeitgebern in Rostock. Das Fertigungsprogramm beinhaltet den Neubau von Flusskreuzfahrtschiffen, Fähren und Gastankern sowie Maschinenraummodule (FERUs) für die MEYER WERFT in Papenburg und MEYER TURKU in Finnland.

Auf dem Gelände der Werft sind neben eigenen Mitarbeitern bzw. Mitarbeitern des Tochterunternehmens Neptun Logistik GmbH noch Mitarbeiter von Partnerunternehmen (weitestgehend Werkvertragspartner) tätig.

Die Komplexität eines Schiffsneubaues, die große Anzahl an beteiligter Partnerfirmen und der relativ kurze Fertigungszeitraum einschließlich der parallelen Arbeiten an mehreren Aufträgen bedürfen besonderer Regelungen des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (SGA).

Mit dieser Betriebsordnung ist ein Regelwerk für alle auf dem Gelände der Werft tätigen Personen von Partnerunternehmen und Dienstleistern festgelegt, welches verbindlich einzuhalten ist.

Von allen Personen der Neubauvorhaben mit direkter oder indirekter Einflussmöglichkeit auf Arbeitssicherheits-, Brandschutz-, Gesundheits- und Umweltschutzbelange wird erwartet, dass sie sich für die Umsetzung und ständige Verbesserung einer Sicherheitskultur engagieren.

Durch eindeutige Vorgaben, welche in dieser Betriebsordnung festgelegt sind, kann präventiv den umfangreichen Gefährdungen und gegenseitigen Gefährdungen vorgebeugt werden.

In besonderem Maße besteht für Führungskräfte der auftragsausführenden Partnerunternehmen die Verpflichtung, qualifiziert, aktiv und engagiert für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der beteiligten Menschen einzutreten und der Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.

## 1.1 Allgemein

Dieser Betriebsordnung wird in Übereinstimmung mit der ISO 45001 und der einschlägigen lokalen Gesetzgebung erstellt.

Diese Betriebsordnung sowie geltende Gesetze, Vorschriften und anwendbare Normen gelten für das gesamte Personal das für oder im Namen der NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG und der Neptun Logistik GmbH tätig wird.

**Hinweis:** Innerhalb der NEPTUN WERFT werden Gesundheit und Sicherheit regelmäßig mit dem Umweltschutz kombiniert, z.B. bei der Überwachung, Einweisung und Schulung.

## 1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich der Werftordnung umfasst alle Operationen, die der Ausführung, Überwachung, Verwaltung und Verantwortung der NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG und Neptun Logistik GmbH am Standort Rostock unterliegen.

## 1.3 Zweck und Ziel

Der Zweck der Betriebsordnung:

- Darstellung der Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen, der Werftregeln und spezifischen Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Arbeiten und zur Gewährleistung der Einhaltung des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems der NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG und Neptun Logistik GmbH
- Beschreibung der Verantwortlichkeiten der benannten Personen, die für die Umsetzung der SGA-Politik des im Rahmen der Tätigkeiten und der damit verbundenen Verfahren verantwortlich sind

Ziel dieser Werftordnung ist die Unterstützung bei der proaktiven Anwendung sicherer Arbeitspraktiken und bewährter Verfahren bei allen Arbeitsaktivitäten, welche zu einer Erhöhung und Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus des Bewusstseins für Gesundheit, Sicherheit und Gefahrenabwehr führt.

## **1.4 Selbstverpflichtung**

Das Management der NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG und der Neptun Logistik GmbH setzt sich für einen störungs- und unfallfreien Arbeitsplatz ein und demonstriert dieses Engagement, indem es die Führung übernimmt.

Bei auftretenden Abweichungen sind alle Führungskräfte, sowohl eigene als auch die der Partnerunternehmen, dazu angewiesen, die betreffenden Mitarbeiter auf die gesetzlich geforderten Standards hinzuweisen und deren Umsetzung unverzüglich einzufordern.

Sie werden ein persönliches Beispiel für andere geben und sich aktiv an SGA-Maßnahmen beteiligen, z.B. durch Teilnahme an ASA-Sitzungen, Sicherheitsgesprächen, Gefährdungsbeurteilungen usw.

Verstöße gegen gesetzliche sowie werftinterne Vorgaben werden nachweislich dokumentiert und können ein dauerhaftes, werftübergreifendes Zutrittsverbot innerhalb der MEYER Group Germany nach sich ziehen. Die aus Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden resultierenden Folgekosten für die NEPTUN WERFT wie z.B. Verzögerungskosten werden dem betreffenden Unternehmen in Rechnung gestellt. Daher sind die Dienstleister/ Partnerunternehmen dafür verantwortlich, eine Allgemeine Haftpflichtversicherung gegen diese Art von Risiko abzuschließen, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt.



## 1.5 Prinzipien des Managementsystems

### Safety First

Die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Arbeitsumfeldes, der Werftanlagen und unserer Produkte steht immer an erster Stelle.



### Risiken und Gefahren reduzieren



Wir setzen das STOP-Prinzip ein (Substitution - Technische Maßnahmen - Organisatorische Maßnahmen - Persönliche Maßnahmen), um Gefahren und Risiken bei der Arbeitssicherheit, beim Umweltschutz, beim Energieeinsatz und beim Bau der Schiffe direkt an der Quelle zu entschärfen oder zu vermeiden. Notfallpläne schützen uns im Ernstfall.

### Keine Gesetzesverstöße

Alle für uns geltenden rechtlichen Forderungen und Verpflichtungen werden eingehalten.



### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen



Wir schützen die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch präventive Maßnahmen und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Unfälle vermeiden wir durch eine vorbeugende Betrachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsumfeldes sowie durch Untersuchungen bei beinahe eingetretenen oder eingetretenen Unfällen.

### Die Umwelt schützen

Nachhaltige Produkte und Prozesse schonen die Umwelt durch einen verantwortungsvollen Einsatz von Ressourcen, geringe Emissionen und verminderten Abfall. Unsere Energieströme messen wir kontinuierlich und stellen ausreichend Ressourcen bereit, um Energieverbräuche zu bewerten und zu optimieren. Bei der Herstellung unserer Schiffe achten wir bereits bei der Beschaffung auf umweltfreundliche und energieeffiziente Fertigungsanlagen, Komponenten und Dienstleistungen.



### Fehlerfreie Produkte und Zwischenprodukte

Wir versuchen, Fehler von vornherein zu vermeiden beziehungsweise sie dort zu beseitigen, wo sie entstehen. So können wir die Anzahl an Fehlern kontinuierlich reduzieren.

### Gemeinsames Miteinander

Wir berücksichtigen die Wünsche und Forderungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Kunden und Partnerfirmen sowie von Nachbarn, Behörden und Organisationen. Dazu gehört auch, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer im Vorfeld in technische und organisatorische Änderungen einzubeziehen.



### Kontinuierliche Verbesserung

Wir prüfen ständig, was wir besser machen müssen, um Unfälle und Fehler zu vermeiden sowie Umweltbelastungen und Energieverbräuche soweit wie möglich zu reduzieren und setzen die daraus resultierenden Maßnahmen um.

## Ergänzende Erläuterungen zum Geltungs- und Anwendungsbereich

### **Anmerkung A:**

Die in der Werftordnung gewählte Formulierung „Mitarbeiter“ gilt der Einfachheit halber sowohl für die männliche Form „Mitarbeiter“, die weibliche Form „Mitarbeiterin“, als auch für „Divers“.

### **Anmerkung B:**

In den weiteren Ausführungen wird für die NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG und der Neptun Logistik GmbH vereinfacht gemeinsam „NEPTUN WERFT“ verwendet.

### **Anmerkung C:**

Den Partnerfirmen werden vor Beginn der Arbeiten ausgewählte Kontaktdaten übergeben. Als Ansprechpartner können Bauleiter, Bereichsleiter, Meister, Bau- und/oder Bereichskoordinatoren benannt sein. In den weiteren Ausführungen wird für diesen Personenkreis vereinfacht von „Kordinator NW“ (Auftraggeber) gesprochen. Die Verantwortlichen der Partnerunternehmen werden im Folgenden als „Kordinator PU“ (Auftragnehmer) bezeichnet.

### **Anmerkung D:**

Tätigkeiten auf Neubauten (Sektionen, Blöcke, Compartments) erfolgen auf Hallenarbeitsplätzen, im Freigelande, auf Schiffen oder auf der Absenkvorrichtung oder am Kai liegend. Diese Arbeitsplätze werden im weiteren als „Objekte“ bezeichnet.

### **Anmerkung E:**

Objekte werden an festgelegten Zugängen mit einem Objektschild mit Sicherheitsinformationen gekennzeichnet. Je nach Ausbaustufe werden die Objekte mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen bewertet. Die daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Heißenarbeiten) sind ohne Ausnahmen einzuhalten.

### **Anmerkung G:**

Die Werftordnung ist Vertragsbestandteil für alle Auftragnehmer (Partnerunternehmen) an den Standorten der NEPTUN WERFT. Zuwiderhandlungen können als Abweichung vertraglicher Vorgaben rechtliche Folgen nach sich ziehen. Bei sich wiederholenden oder schwerwiegenden Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber vor temporäre oder dauerhafte Verweise vom Gelände der NEPTUN WERFT auszusprechen.

### **Anmerkung H:**

Die Betriebsordnung ist Grundlage für den sicheren Aufenthalt von Besuchern, Einzelpersonen mit dienstlichen Aufgaben sowie von Personal der NEPTUN WERFT mit Arbeitsaufgaben. Dieser Personenkreis hat sich vor Arbeitsaufnahme in den Räumlichkeiten der jeweiligen Koordinatoren NW anzumelden. Zur SGA-Information erfolgen entsprechende Unterweisungen in die auszuführenden Arbeiten mit den möglichen Gefährdungen während des Besuches bzw. ihrer Tätigkeit.

## **2 Allgemeine Vorgaben für den Standort Werft**

### **2.1 Anmeldung / Zugangskontrollen**

Das gesamte Gelände der NEPTUN WERFT unterliegt einer Zugangskontrolle durch den eingesetzten Wachschatz. Bestimmte Bereiche werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten wollen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahren zum Zwecke der Ausbildung oder im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung.

Der Werkschutz ist berechtigt, mitgeführte Behältnisse und Taschen von Werftfremden zu kontrollieren. Kontrollen mitgeführter Behältnisse und Taschen von Werftangehörigen werden grundsätzlich nur bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, aufgrund des Auslösens des Zufallsgenerators oder einer Anordnung der Geschäftsführung durchgeführt.

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere, z.B. Lieferschein für Waren, Material-/ Maschinen-/ Werkzeugliste für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen, anzuzeigen.

Die Ausfuhr von Werft-Eigentum bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Koordinator NW.

Bei Erstzugang des Koordinator PU ist der jeweilige Koordinator NW 24 h vorher darüber zu informieren. Dieser hinterlegt die Zugangsberechtigung.

Es erfolgt eine Sicherheitskurzeinweisung zum Betreten der NEPTUN WERFT (*siehe Anlage 1*).

Dabei werden Zugangsausweise ausgehändigt. Eine Einfahrerlaubnis für Fahrzeuge auf das Werftgelände ist vorab mit dem Koordinator NW abzustimmen.

Vor Tätigkeitsbeginn hat der Koordinator PU die für ihn tätig werdenden Personen mit ausreichendem Vorlauf im Personalbüro schriftlich anzumelden.

Das erforderliche [Anmeldeformular ist hier erhältlich](#).

Bei der Anstellung von Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern muss der AN sicherstellen, dass folgende Dokumente vor Aufnahme der Tätigkeiten vorliegen und während der Zeit der Vertragserfüllung auf der Werft im Zugriff sind:

- Gültiger Reisepass
- Gültiges Visum
- Gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Mecklenburg Vorpommern
- Nachweis Krankenversicherung in Deutschland (Dokument A1, Krankenkassenkarte, Bestätigung Krankenkasse)

Kontrollen durch die Zollbehörden sind möglich.

Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Auftragsdurchführung eine Personalliste (einschließlich Mitarbeiter der UAN) zu führen und diese auf Verlangen des AG vorzulegen. Werden Leiharbeiter oder freie Mitarbeiter beschäftigt, so sind diese in der Personalmeldeliste gesondert auszuweisen.

Bei einer Abwesenheit > 6 Wochen sind die Werftausweise durch die betreffenden Mitarbeiter bei der Ausweisstelle abzugeben.

## 2.2 Lageplan, Ansprechpartner

Der Lageplan der NEPTUN WERFT sowie Ansprechpartner relevanter Stellen, einschließlich dazugehöriger Telefonnummern, befinden sich in der Broschüre „Sicheres Arbeiten auf der NEPTUN WERFT“ (*siehe Anlage 2*).

## 2.3 Lieferavisierung

Um einen ökonomischen, störungsfreien und ablaufsicheren Wareneingangsprozess sicherzustellen sind alle Anlieferungen vorab zu avisieren. Das hierfür benötigte Avisierungsformular ist unter [zentrallager@neptunwerft.de](mailto:zentrallager@neptunwerft.de) zu beantragen.

Alle Anlieferungen sind mit einem Mindestvorlauf von 48 Stunden zu avisieren.

## 2.4 Innerbetrieblicher Werksverkehr

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Davon abweichende Regelungen sind z.B.:

- Zugänge zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege freihalten
- Nicht über Unterflurhydranten oder über Schachtdeckeln parken
- Nicht auf unbefestigten Flächen parken

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist auf 20 km/h beschränkt. Die Durchfahrt durch die Werkstore ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Verkehrswege, Gehwege und Stellflächen sind gekennzeichnet und nur zweckentsprechend zu nutzen. Das Fahren mit dem Fahrrad o.ä. in Hallen und Werkstätten ist strengstens untersagt. Materialtransporte mittels Fahrräder dürfen nur mit Lieferantenfahrrädern durchgeführt werden, sofern die vorinstallierte Ladefläche ohne Gefährdung Dritter genutzt werden kann. Die Fahrräder auf der Werft dürfen nur in den vorhandenen Fahrradständern abgestellt werden. Das Abstellen in Gebäuden, auf Freiflächen oder an Zaunanlagen ist untersagt. In regelmäßigen Abständen werden, dem Anschein nach nicht mehr genutzte Fahrräder, durch den Werkschutz eingesammelt.

Schwerlasttransporte des internen Werksverkehrs haben grundsätzlich Vorfahrt.

Der Gabelstaplerbetrieb kann über die Neptun Logistik GmbH angefordert werden. Der Einsatz von werfteigenen Gabelstaplern durch Mitarbeiter des AN ist bei der Intralogistik der Neptun Logistik GmbH anzumelden und nur in Abstimmung mit dem verantwortlichen Koordinator NW möglich. Es ist ausschließlich ausgebildetes und durch die Werft beauftragtes Personal einzusetzen.

Nachweise hierzu sind stets vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Der Einsatz von nicht werfteigenen Flurförderzeugen, Hebebühnen, Steiger etc. ist vor Erstnutzung durch das SGA-Management schriftlich zu genehmigen

Sollte die Erlaubnis zum Befahren der Produktionshallen erteilt worden sein, sind diese mit Schrittgeschwindigkeit und unter größter Vorsicht zu befahren.

## 2.5 Stellplätze für Container, Parkplätze für Dienstfahrzeuge

Den auftragsausführenden Partnerfirmen werden Stellplätze für die Aufstellung ihrer Lager-, Werkstatt- und Tagesunterkunft-Container zugewiesen. Diese sind nur zweckgebunden zu nutzen. Die werftseitigen Vorgaben sind in Form eines Lastenheftes festgehalten. Dieses kann bei dem im Auftrag benannten Einkäufer der NEPTUN WERFT beantragt werden.

Alle eingesetzten Container auf den Standorten der NEPTUN WERFT müssen bei der Instandhaltung der Neptun Logistik angemeldet und zur Identifizierung vom Auftragnehmer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung ist sichtbar von außen im Eingangsbereich anzubringen. Sie beinhaltet:

- die Firma und
- die Telefonnummer der Auftragsverantwortlichen vor Ort sowie deren
- Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit.

#### **Achtung:**

Wenn in Lagercontainern Gefahrstoffe gelagert werden, muss für den Not-/Brandfall an der Containeraußenseite eine sichtbare, eindeutige Kennzeichnung dieser Gefahrstoffe mit den dazugehörigen Piktogrammen angebracht werden. Parallel zu dieser Kennzeichnungspflicht ist dem Umweltmanagement der NEPTUN WERFT ein Schriftstück mit durchschnittlichen Mengen- und Gefahrstoffangaben zu übergeben.

#### **Anmerkung:**

Entsprechend § 6 (10) der GefStoffV hat der Auftragnehmer für seine Lagerorganisation ein Arbeitsstoff- und Gefahrstoff-Verzeichnis (AGV) zu führen. Die Sicherheitsdatenblätter, Gefährdungsbeurteilungen sowie Gefahrstoffbetriebsanweisungen sind stets vor Ort vorzuhalten.

## **2.6 Sicherheitskennzeichnung**

Die auf dem Gelände der NEPTUN WERFT befindlichen Sicherheitskennzeichnungen (Piktogramme, Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder) sind stets zu beachten.

## **2.7 Brandschutz / Alarmplan**

Die auftragsausführenden Partnerfirmen sind verpflichtet, den dieser Werftordnung als Anlage beigefügten Alarmplan (*siehe Anlage 3*) zu beachten und ihre Mitarbeiter, einschließlich Unterauftragnehmer darin zu unterweisen.

Geht aus der Gefährdungsbeurteilung des Partnerunternehmens hervor, dass Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes der NEPTUN WERFT hinsichtlich der geplanten Tätigkeiten unzureichend sind, müssen vor Tätigkeitsbeginn erweiterte Maßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten der Werft abgestimmt werden.

#### **Achtung:**

- Einhaltung des Freigabeverfahrens in ausgewiesenen Bereichen für „Heißarbeiten“ (*siehe 7.2.1*)
- Sicherstellung, dass die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich beauftragter Personen (Brandschutz Helfer) erfüllt sind
- Forderung von Sauberkeit und Ordnung sowie Sicherstellung, dass zum täglichen Arbeitsende — ggf. auch zwischenzeitlich — die Arbeitsbereiche (z.B. Pufferplätze, Kanban, Lägern, Büros, Werkstätten, Lagerflächen) aufzuräumen, Brandlasten zu beseitigen sowie Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen sind

## **2.8 Rauschmittel, Rauchen, Fotografieren und Filmen**

Die Einnahme von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln etc.) sowie Tätigkeiten unter Einfluss von Rauschmitteln sind auf dem Gelände der NEPTUN WERFT strengstens verboten.

Der Koordinator PU vor Ort hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol-, Arzneimittel- und/oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich dem Werftgelände zu verweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, Personen unter Einfluss von Alkohol, Drogen und / oder Betäubungsmitteln ein dauerhaftes Werftverbot zu erteilen.

Der Auftraggeber kann bei begründetem Verdacht von Alkohol- oder Drogenkonsum, mit Einverständnis des Betroffenen, einen Drogen- und/oder Alkoholtest vornehmen.

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

Auf dem Werftgelände sowie auf allen Neubauten/Schiffen besteht ein allgemeines Fotografier- und Filmverbot. Verstöße gegen dieses Verbot durch Mitarbeiter unserer Partnerfirmen sowie deren Sub- Unter-

nehmern werden mit einer Vertragsstrafe von EUR 500 für die Partnerfirmen und/oder einem Werftverbot für den betreffenden Mitarbeiter der Partnerfirmen/deren Sub- Unternehmern geahndet.

(Ausnahmegenehmigungen für dienstliche Zwecke können durch den zuständigen Koordinator PU beim Personalbüro beantragt werden).

### **3 Grundsätzliche organisatorische Vorgaben**

Für die fristgerechte Sicherstellung der Produktion werden Leistungsvergaben in Form von Werkverträgen genutzt. Die Bauleitung übernimmt die Gesamtkoordinierung des Fertigungsprozesses.

Die technische / organisatorische Vorbereitung sowie die Führung und Steuerung der beauftragten Partnerfirmen erfolgt durch den jeweiligen Koordinator PU.

Die Mitarbeiter der Partnerunternehmen dürfen nur die Produktionsstätten der NEPTUN WERFT betreten, in denen auftragsgebundene Arbeiten auszuführen sind. Für alle anderen Bereiche gilt ein Zutrittsverbot.

Auftretende Schadensfälle, Unfälle, Brände, Havarien sind neben der Einleitung von Sofortmaßnahmen unverzüglich an den Koordinator NW zu melden.

Bei Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen („Gefahr in Verzug“) sind alle Führungskräfte, Projektleiter, Koordinatoren NW, Fasi und/oder SiGeKo der NEPTUN WERFT allen Beschäftigten auf dem Werftgelände und den dazugehörigen Außenstellen zur unverzüglichen Gefahrenabwehr weisungsbefugt.

Die AN einschließlich deren UAN erkennen die SGA-Organisation der NEPTUN WERFT ausdrücklich mit Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages an und verpflichten sich zu der Umsetzung sowie zur Einhaltung der in dieser Werftordnung enthaltenen SGA-Forderungen in Rahmen ihrer Tätigkeiten.

## **4 Verpflichtung der Auftragnehmer zu Personalauswahl und – einsatz**

### **4.1 Besondere Befähigung der Koordinatoren PU**

Die Koordinatoren PU müssen die Fähigkeit besitzen, Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzbelange zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren. Sie sind zudem die direkten Kontaktpersonen und Ansprechpartner für die Koordinatoren NW.

Wenn besondere Arbeitssituationen mit gegenseitiger Gefährdung absehbar sind, fungieren die Koordinatoren PU als Aufsichtsführende vor Ort und haben Maßnahmen zu treffen sowie umzusetzen, sodass eine Gefährdung der eigenen Mitarbeiter sowie die in dieser Umgebung befindlichen Personen vermieden wird.

Zu den Aufgaben der Koordinatoren PU zählen ebenfalls:

- seine Mitarbeiter hinsichtlich der jeweils aktuell geltenden SGA-Forderungen zu unterweisen und deren Einhaltung zu gewährleisten
- bei vorherzusehenden Gefährdungen die Arbeiten einzustellen bis die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind

### **4.2 Qualifikation / Eignung des Personals der Unterauftragnehmer**

Der Koordinator PU muss sicherstellen, dass alle Leistungen von Mitarbeitern mit geeigneten Qualifikationen ausgeführt werden. Die Mitarbeiter des AN auf allen Ebenen müssen sowohl persönlich als auch fachlich qualifiziert sein, um ihre entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Für spezielle Arbeitsaufgaben müssen aktuell gültige Befähigungsnachweise des tätigen Personals vorgehalten und auf Anforderung des AG vorgelegt werden. Gleiches gilt für gültige Betriebszulassungen und erforderliche betriebliche Zertifizierungen.

Die persönliche Eignung umfasst ferner die körperliche Tauglichkeit des Personals. Die Überprüfung auf persönliche Eignung liegt in der Verantwortung des AN. Gleichmaßen gilt dies für die Verfolgung und Veranlassung von arbeitsmedizinischen Vorsorge und Eignungsuntersuchungen gem. gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben. Diese Kriterien gelten auch für Mitarbeiter von UAN, an die Leistungen untervergeben wurden.

Neben der gültigen unternehmenseigenen Sicherheitsunterweisung benötigen alle Mitarbeiter des AN und deren UAN vor Arbeitsaufnahme eine nachweislich dokumentierte Arbeitsschutzbelehrung /-unterweisung. Diese muss insbesondere spezifische Tätigkeiten umfassen die nicht von der allgemeinen Sicherheitsunterweisung abgedeckt sind. Für die Durchführung und Nachweisdokumentation ist der AN verantwortlich. Dies ist auch bei Personalwechsel sicherzustellen.

### **4.3 Sprache, Kommunikation, Identifikation**

Folgender Personenkreis des AN sollte sich mindestens in englischer, vorzugsweise in deutscher Sprache gegenüber dem AG verständigen können:

- Vorgesetzte/Koordinatoren PU und deren Stellvertreter (Aufsichtsführender vor Ort)
- Wenn der AN Mitarbeiter beschäftigt, die über unzureichende Kenntnisse der deutschen/englischen Sprache verfügen, muss er am Arbeitsplatz die verbale Kommunikation mit diesen Mitarbeitern sicherstellen

Mitarbeiter müssen durch Partnerfirmenlogos / Partnerfirmenkennzeichnung auf deren Arbeitsschutzbekleidung eindeutig einem AN zuzuordnen sein, dies gilt auch für UAN.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzrelevanten Informationen für alle Mitarbeiter in einer für sie verständlichen Sprache kommuniziert und umgesetzt werden.

## **5 Einweisungen und Unterweisungen der Partnerfirmen und deren UAN**

Vor Beginn der Auftragsarbeiten erfolgt eine Sicherheitsunterweisung des Koordinator PU. Diese Unterweisung über die grundlegenden Festlegungen zur Arbeits-/Umwelt- und Brandsicherheit (*Anlage 2: BA 100 „Sicheres Arbeiten auf der NEPTUN WERFT“*) erfolgt durch den jeweiligen Koordinator NW und wird entsprechend dokumentiert.

Gegenstand bzw. inhaltliche Schwerpunkte der Sicherheitsunterweisung sind:

- Die Werftordnung und mitgeltende Dokumente
- spezielle Dokumente der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu gegenseitigen Gefährdungen und abgeleiteten Maßnahmen

Dieser Unterweisung ist eine interne gemeinsame Analyse von gegenseitigen Gefährdungen und daraus resultierende Maßnahmenableitungen vor Arbeitsbeginn vorausgegangen.

Ausgehend von den vorhandenen Gefährdungen und Belastungen ist über die entsprechend einzuhaltenden Schutzmaßnahmen, das Verhalten bei Unfällen und Schäden sowie bei auftretenden Störungen ausreichend zu informieren.

Der Koordinator PU ist verpflichtet, alle auf der NEPTUN WERFT tätigen eigenen Mitarbeiter und alle ihm zugeordneten UAN-Mitarbeiter vor deren Arbeitsaufnahme in ausreichendem Umfang zu den Gefährdungen in ihrem Arbeitsbereich und daraus abgeleiteten Sicherheitsmaßnahmen mind. einmal jährlich zu unterweisen.

Der Koordinator PU hat, auf der Grundlage seiner Sicherheitsunterweisung, die Beschäftigten seines Unternehmens, die auf der NEPTUN WERFT tätig werden, einschließlich der Mitarbeiter von UAN, nachweislich anhand der BA 100 „Sicheres Arbeiten auf der NEPTUN WERFT“ und dieser Betriebsordnung zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in verständlicher Form und Sprache für die Mitarbeiter durchzuführen und zu dokumentieren. Zum Abschluss der Unterweisung müssen die unterwiesenen Mitarbeiter durch ihre Unterschrift bestätigen, dass sie die Unterweisungsinhalte verstanden haben und einhalten werden (Diese Formulierung im Unterweisungsnachweis ist zwingend erforderlich!).

Die Nachweisdokumentation der Unterweisung hat Bezüge zu den verwendeten Unterweisungsunterlagen zu enthalten (u.a. Bezeichnung, Dokumentennummer) und ist nach Abschluss dem Koordinator NW in Kopie zu übergeben.

Durch den Koordinator PU ist sicher zu stellen, dass bei Personalwechsel vor Arbeitsaufnahme der neu eingesetzten Mitarbeiter eine ausreichende Ein- und Unterweisung erfolgt.

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass einzelne MA in die für sie geltenden Unterlagen nicht unterwiesen worden sind, können diese durch den Koordinator AG bzw. das SGA-Management der Werft verwiesen werden.

## **6 Umsetzung der Forderungen an das Sicherheitsmanagement der Auftragnehmer**

### **6.1 Verpflichtung zu Gefährdungsbeurteilungen vor Auftragsbeginn**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aussagefähige, tätigkeitsspezifische Beschreibungen der auszuführenden Arbeiten sowie entsprechende Gefährdungsbeurteilungen für alle Tätigkeiten der von ihm angebotenen Leistungen in Schriftform, sowie in verständlicher Ausführung zu erstellen und dem Koordinator NW vor Beginn der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen Tätigkeitsbeschreibungen und Gefährdungsbeurteilungen muss deutlich hervorgehen, welche Risiken durch welche Maßnahmen vermieden werden können (Substitution) und welche Risiken trotz Maßnahmenfestlegung entsprechend der Rangfolge: (1. Technik, 2. Organisation, 3. Personenbezogen) in einem akzeptablen Maß weiterbestehen.

Hierbei sind auch Wechselwirkungen von Gefährdungen zu beachten sowie mögliche Gefährdungen für andere am Vorhaben beteiligten Gewerke aufzuführen.

Wenn vom Koordinator NW Termine für gemeinsam mit dem Koordinator PU durchzuführende Gefährdungsbeurteilungen festgelegt werden, sind diese verpflichtet daran teilzunehmen.

**Anmerkung:** Die abgelieferten Gefährdungsbeurteilungen werden von dem verantwortlichen Koordinator NW und ggf. in Zusammenarbeit mit dem SGA-Management auf Projektbezogenheit geprüft. Es findet jedoch keine Prüfung auf fachliche und sachliche Richtigkeit der Gefährdungsbeurteilungen statt. Bei signifikanten Änderungen hinsichtlich Arbeitsabläufen, Arbeitsumgebung, verwendete Betriebsmittel und/oder Gefahrstoffe ist die Gefährdungsbeurteilung durch den AN anzupassen.



## 6.2 Bauberatungen / Sicherheitsbesprechung

Zu festen wiederkehrenden Zeiten und mit festgelegtem Teilnehmerkreis finden Beratungen zu tagesbezogenen Arbeiten und besonderen / gegenseitigen Gefährdungen auf den Objekten (z.B. Meisterbesprechungen sowie Statusbesprechungen) statt.

Verantwortlich für die Abstimmung der gegenseitigen Gefährdungen ist der jeweilige Koordinator PU in Zusammenarbeit mit dem beteiligten Koordinator NW.

Die Koordinatoren werden die jeweilige Gefährdungssituation auf Basis der anstehenden Arbeiten (insbesondere gegenseitigen Gefährdungen) vorab analysieren und kommunizieren. Die Informationsweiterleitung festgelegter Maßnahmen an die AN sowie UAN der Partnerunternehmen obliegt der Verantwortung des Koordinators PU.

Die Arbeit ist erst zu beginnen, wenn Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen wurden bzw. das Risiko ein akzeptables Maß angenommen hat.

Die Kontrolle der Einhaltung / Umsetzung obiger Festlegungen obliegt nachfolgend sowohl dem Koordinator NW, dem Koordinator PU sowie überwachend, mittels Stichprobenverfahren, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem SiGeKo.

## 6.3 Sicherheitsbegehungen

Sicherheitsbegehungen sind Kontrollinstrumente der Führungskräfte, Koordinatoren NW sowie des SGA-Management bezüglich der allgemeinen Situation auf dem Werftgelände und dem Umsetzungsstand festgelegter Sicherheitsmaßnahmen. Sie erfolgen in der Regel unangekündigt und unangemeldet. Obige Personen sind berechtigt, Mängel und Abweichungen von sicheren, gesundheits- und brandschutzbezogenen sowie umweltschutzbezogenen Situationen mit Fotos zu dokumentieren sowie Aufzeichnungen zu erstellen. Die Begehungsergebnisse werden mit den jeweilig verantwortlichen Koordinatoren NW/PU abgestimmt. Gemeinsam werden Maßnahmen, Termine und Verantwortliche für die Umsetzung festgelegt.

Als Dokumentationsform wird vom Begehungsverantwortlichen ein Kurzprotokoll einschließlich Fotodokumentation (falls erforderlich) erstellt und an die jeweiligen Begehungsteilnehmer sowie Maßnahmenverantwortlichen verteilt. Die verantwortlichen Koordinatoren PU haben die Abstellung von Mängeln / Abweichungen von Anforderung beim jeweiligen Koordinator NW an- bzw. abzumelden.

**Anmerkung:** Die durch Führungskräfte, Koordinatoren NW, SGA-Management durchgeführten regelmäßigen Begehungen entbinden den Koordinatoren PU nicht von seiner Pflicht, die Arbeitsplätze seiner Mitarbeiter regelmäßig selbst zu begehen und hinsichtlich Gefährdungen zu prüfen sowie ggf. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten und deren Umsetzung zu überprüfen.

## 6.4 Sicherheitsbeauftragte, Persönliche Schutzausrüstung

Abhängig von der Belegschaftsstärke hat der AN Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl entsprechend den geltenden Vorschriften zu stellen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge und Qualität die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung gemäß den deutschen Arbeitsschutzvorschriften zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung nachweislich zu unterweisen. In/Auf sämtlichen Produktionsbereichen/Objekten besteht Helm- und Schutzbrillenpflicht sowie die Pflicht zur Benutzung von Sicherheitsschuhen und entsprechender Schutzkleidung.

Sind aufgrund der Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. spezieller Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz etc.), hat der AN deren Benutzung sicherzustellen.

Sofern relevant (z.B. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) hat der AN neben einer Unterweisung auch eine Einweisung durchzuführen und deren Durchführung nachweislich zu dokumentieren.

## **6.5 Erste-Hilfe- Maßnahmen und Unfälle, Dokumentation / Meldung**

### **6.5.1 Erste-Hilfe-Organisation der AN**

Abhängig von der Belegschaftsstärke hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl entsprechend den geltenden Vorschriften zu stellen. Die Erste-Hilfe-Organisation und die diesbezüglichen Einrichtungen sind durch die AN entsprechend den gesetzlichen Forderungen und den Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaft in Anlehnung an die DGUV I 207-022 Erste-Hilfe sicherzustellen.

Die AN sind verpflichtet, in Tagesunterkunft bzw. Werkstattcontainer Infomaterial hinsichtlich „Verhalten bei Unfällen“ in den für die Mitarbeiter verständlichen Sprachen auszuhängen und ausreichendes sowie angemessenes Erste-Hilfe-Material mit nicht abgelaufenem Verbandsmaterial vorzuhalten.

Bei Bedarf (bei besonderen tätigkeitsspezifischen Gefährdungen) müssen weitere Materialien (Augenspülflasche, spezielles Verbandsmaterial für Brandverletzungen etc.) vorgehalten werden, welche ein schnelles zielgerichtetes Versorgen von Verletzten sicherstellen.

Die AN sind zur Nachweisführung von Verletzungen und Unfällen ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter ihrer UAN verpflichtet. Nur mit Hilfe dieser Dokumentation ist eine spätere Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen der Unfallversicherungsträger möglich.

Es gilt bei Unfällen für alle AN und ihre UAN eine unverzügliche Mitteilungsverpflichtung an den Koordinator PU sowie den Wachschutzdienst.

### **6.5.2 Erste-Hilfe-Organisation der AG**

Im Verantwortungsbereich der NEPTUN WERFT wird Erste-Hilfe-Material in Werkhallen, an der Kai sowie der Hauptwache vorgehalten. Die Standorte sind gekennzeichnet.

Da die Hauptwache immer als erstes zu informieren ist, wird von hier aus die betriebliche Notfallrettung aktiviert und koordiniert.

Es ist grundsätzlich der Notfall- und Alarmplan (*Anlage 3*) einzuhalten.

## **7 Arbeitsstätten, Arbeitsverfahren**

### **7.1 Arbeitsstätten**

Die von den Auftragnehmern eingebrachten Werkstatt- und Lagercontainer sowie die Tagesunterkünfte müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

- Die Container sind mit einer Partnerfirmen-Kennzeichnung und den Kontaktdaten der Auftragsverantwortlichen vor Ort sichtbar zu kennzeichnen (siehe 2.4).
- Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanweisungen für die Handwerkzeuge und Maschinen die zur Anwendung kommen, Gefahrstoffanweisungen für zu verwendende Gefahrstoffe müssen vor Ort stets vorgehalten / bzw. aufgehängt werden.
- Arbeitsstätten müssen den jeweiligen Sicherheitsanforderungen entsprechen (Absperrung, Sicherheitskennzeichnung etc.).
- Für alle Arbeitsstätten gilt das Prinzip der Ordnung, Sauberkeit, Hygiene sowie der täglichen Abfall-Beräumung!

### **7.2 Besondere Arbeitserlaubnisverfahren**

Für spezielle Tätigkeiten sowie Arbeitsaufgaben, die ein erhöhtes Gefahrenpotential besitzen und / oder für welche gemäß allgemeiner Vorschriften und Regeln eine gesonderte Freigabe zu erteilen ist, hat der AG ein besonderes Arbeitserlaubnisverfahren eingerichtet:

## 7.2.1 Heiarbeiten

Aufgrund der unterschiedlichsten Arbeitsumgebungen auf dem Werftgelande und standig veranderten Baufortschritten auf den Objekten ist fur diverse Bereiche der NEPTUN WERFT eine schriftliche Erlaubnis zum Durchfuhren der Heiarbeiten (wie z. B. Schwei-, Schneid-, Lot- und Trennschleifarbeiten, gem. DGUV Regel 500 Kap. 2.26; TRGS 528 Schweitechnische Arbeiten; DGUV I 209-010 Lichtbogenschweien; DGUV I 209-002 Schleifen) erforderlich.

Fur Schweiarbeiten sind im Vorfeld die Grundsatze und Vorgaben des „AD 00096 – Schweien“ einzuhalten und unter folgenden Kontakt einzuholen:

- [Andre.otto@neptunwerft.de](mailto:Andre.otto@neptunwerft.de)
- [Christian.benke@neptunwerft.de](mailto:Christian.benke@neptunwerft.de)

Ohne entsprechende Arbeitsfreigabe, in der die zur auszufuhrenden „Hei- oder Feuerarbeit“ gehorenden Risiken und damit einzuleitenden Sicherheitsmanahmen berucksichtigt werden, darf der Auftragnehmer keine Arbeiten wie Brennschneiden, Schweien, Schleifen, Trennschleifen und funkenerzeugende oder ahnliche Tatigkeiten ausfuhren, die eine Brandgefahr bewirken konnen. Die betreffenden Bereiche werden wochentlich durch den Brandschutzbeauftragten der NEPTUN WERFT kommuniziert.

Bei schweitechnischen Arbeiten entstehender Rauch muss mit der Schweirauchabsaugung an der Entstehungsstelle abgesaugt werden. Brenner, Brennerschlauche und Schweikabel sind bei langeren Arbeitsunterbrechungen (Pausenzeiten oder Schichtschluss) aus geschlossenen und engen Raumen zu entfernen. Brennerschlauche und Schweikabel sind, in der Zeit in der sie nicht genutzt werden, ordnungsgema zuruckziehen und aufzurollen.

Grundsatzlich sind die Anschlusse an den Entnahmestellen fur Gase im Abstand von max. 1m mit einer Brennermarke zu versehen. Diese wird nach Anfrage des AN kostenpflichtig durch die NEPTUN WERFT vergeben. Eine Gasentnahme ohne diese ist untersagt. Die Einhaltung ist durch den Koordinator PU regelmaig zu kontrollieren.

### 7.2.1.1 Vor Beginn der Arbeiten (Heierlaubnispflicht)

Mindestens 48 Stunden vor Beginn (Donnerstag bis 12:00 Uhr fur Montag) der Heiarbeiten ist durch den Koordinator PU eine Anmeldung der durchzufuhrenden Arbeiten zu erstellen. Das Anmeldeformular und mitgeltenden Unterlagen sind unter [NW-Heisserlaubnis@neptunwerft.de](mailto:NW-Heisserlaubnis@neptunwerft.de) zu beantragen.

Die Bauleitung hat die zeitliche Einordnung der Arbeiten und moglich Gefahrdungen / gegenseitige Gefahrdungen abzuprufen und gemeinsam mit dem Koordinator PU bei Bedarf zusatzliche Manahmen einzuleiten.

Die Arbeiten durfen erst nach Vorliegen der Heierlaubnis beginnen. Die Genehmigungsscheine werden 24 Stunden vor Tatigkeitsbeginn der Heiarbeiten an der Ausgabestation hinterlegt.

Die Gultigkeit der Heisserlaubnis ist auf einen Tag beschrankt und gilt nur fur das auf dem Schein stehende Datum.

Die betreffende Heisserlaubnis ist vom jeweiligen Durchfuhrenden jederzeit mitzufuhren und auf Verlangen seitens der NEPTUN WERFT und dem Wachsutzdienst vorzuzeigen.

Die Vorgaben der einzuleitenden Brandschutzmanahmen nach Heierlaubnisschein und der damit verbundenen Vorgaben sind stets einzuhalten.

**Achtung:** Wenn an schiffbaulichen Strukturen geschweißt wird, ist immer eine Risikoermittlung / Begutachtung der angrenzenden Räume, die sich hinter der Schweißstelle befinden, erforderlich. In diesen Räumen sind Brandlasten einschließlich der Anstrichsysteme auf den rückseitigen Wärmeeinflusszonen zu entfernen. Bei Änderung der Arbeitsstelle und / oder des Zeitplans für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

### **7.2.1.2 Während der Arbeiten**

Während der Arbeiten ist die ausführende Firma für Sicherheitsmaßnahmen vollständig eigenverantwortlich (Stellen einer Brandwache sowie Brandposten).

**Achtung:** Der AN muss den Kontakt seiner und anderer Mitarbeiter sowohl mit Schweißrauch als auch mit giftigen oder gesundheitsschädlichen Rauchgasen / Stäuben begrenzen und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter sowie anderer Personen einleiten. Die durchführenden Mitarbeiter des AN sind während der Arbeiten auch für eine Nachkontrolle der Umgebung der Heißarbeitsstelle verantwortlich. Bei durchzuführenden Schweißarbeiten ist durchgehend eine Schweißrauchabsaugung an der Entstehungsquelle zu benutzen.

### **7.2.1.3 Bei Ausbruch eines Brandes**

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon aus oder über den nächsten Feuermelder die Hauptwache zu informieren (*siehe Anlage 3*). Die Brandwache hat vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

Die sich in der Umgebung befindenden Personen sind sofort zu alarmieren (z.B. durch lautes Rufen). Entstehungsbrände sind unter Beachtung des Eigenschutzes sofort mit den vorhandenen Kleinlöschgeräten zu bekämpfen. Nach möglicher erfolgreicher Brandbekämpfung des Entstehungsbrandes ist der Bauleiter unverzüglich über den Vorgang zu informieren.

### **7.2.1.4 Nach Abschluss der Arbeiten**

Der Auftragnehmer ist auch nach Beendigung der Heißarbeiten für eine Nachkontrolle und Brandwache (falls diese entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist) der Arbeitsstelle und der angrenzenden Umgebung / der angrenzenden Räumlichkeiten verantwortlich.

Brenner, Brennschläuche und Schweißkabel sind bei längeren Arbeitsunterbrechungen (Frühstück-/Mittagspause, Schichtende) aus geschlossenen und engen Räumen zu entfernen. Brennerschläuche und Schweißkabel sind, in der Zeit der Nichtnutzung, ordnungsgemäß zurückzuziehen und aufzurollen.

## **7.3 Arbeiten in engen Räumen, Bunker, Tanks und Zellen**

Arbeiten in engen Räumen wie Doppelböden, Bunkertanks, Zellen usw. bergen ein über das übliche hinausgehende Gefährdungspotenzial. Sie sind rechtzeitig durch den Koordinator PU bei dem zuständigen Koordinator NW schriftlich anhand der geltenden Formulare anzumelden.

Vor Begehen bzw. Beginn der Arbeiten sind die Arbeitsschutzmaßnahmen (*nach Anlage 2*) der NEPTUN WERFT zu befolgen.

Die Arbeiten dürfen grundsätzlich erst begonnen werden, wenn am Eingang des betreffenden Raumes ein Messprotokoll mit aktueller Freimessung angebracht ist.

Die Arbeiten sind nach Abschluss wiederum durch den Koordinator PU bei dem zuständigen Koordinator NW abzumelden.

**Anmerkung:** Werden Heiarbeiten z.B. in Tanks, Behltern oder engen Rumen ausgefhrt sind beide Erlaubnisscheine notwendig.

## **7.4 Durchstrahlungsarbeiten im Rahmen von zerstrungsfreien Werkstoffprfungen**

Fr zerstrungsfreie Werkstoffprfungen mit Hilfe von ionisierender Strahlung gelten zustzliche sicherheitstechnische Anforderungen (siehe BG ETEM Strahlenschutz in der zerstrungsfreien Werkstoffprfung). Die Arbeiten werden in dem Gesamtprozess so eingeplant, dass mglichst keine gegenseitigen Gefhrdungen auftreten knnen (Einplanung und Terminfestlegung mit dem Auftragnehmer zu Abend- bzw. Wochenendzeiten). Diese festgelegten Termine werden allen Beteiligten rechtzeitig kommuniziert.

Inhalte sind: Objekt, Bereiche, Datum, Zeit, Ttigkeit, Strahlenschutzbeauftragter

Whrend der Durchfhrung der Prfungen ist aus Strahlenschutzgrnden der Zutritt dieser Bereiche strengstens untersagt. Die betroffenen Arbeitsbereiche sind zu dieser Zeit durch den Strahlenschutzbeauftragten vor Ort ausreichend gekennzeichnet und mit Absperrungen versehen.

Den benannten Strahlenschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.

Eigenstndige Ttigkeiten dieser Art sind strikt untersagt.

## **7.5 Transport-, Anschlag- und Ladungssicherungsarbeiten**

Im Rahmen von Demontage- und Montagearbeiten von Bauteilen oder Aggregaten sind verschiedene Transport-, Anschlag- und Ladungssicherungsarbeiten erforderlich, die im Objekt, im Dock, oder an der Pier ausgefhrt werden mssen. Die AN, in deren Verantwortungsbereich solche Aufgaben fallen, haben fr ihre Gefhrdungsbeurteilungen und Manahmen-Festlegungen (insbesondere fr gegenseitige Gefhrdungen) die aktuell geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften / Informationsschriften zu bercksichtigen.

Der Einsatz von werfteigenen Krananlagen durch Mitarbeiter des AN ist bei der Intralogistik der Neptun Logistik GmbH anzumelden und nur in Abstimmung mit dem zustndigen Koordinator NW mglich. Es ist ausschlielich ausgebildetes und durch die Werft nachweislich beauftragtes Personal einzusetzen.

Nachweise hierzu sind stets vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

## **7.6 Beschichtungsarbeiten**

Auch Beschichtungsarbeiten innerhalb einer Einhausung, in geschlossenen Rumen sowie in engen Rumen und Tanks sind gefhrgeneigte Arbeiten, bei denen es zur Explosion von gefhrlichen Stuben und gefhrlichen Aerosolen kommen kann. Auch bei diesen Arbeiten sind besondere Schutzmanahmen fr das ausfhrende Personal und mgliche Mitarbeiter von anderen Gewerken (bei gegenseitigen Gefhrdungen) zu treffen.

## **7.7 Ttigkeiten mit Gefahrstoffen / Biologischen Arbeitsstoffen, Gewsser und Bodenschutz**

Der sichere Umgang mit diesen Stoffen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische Lsung, Organisatorische Lsung, Persnliche Schutzausrstung) ist Grundvoraussetzung der Arbeit. Da das Gefahrstoffmanagement ein umfangreiches Kompendium von Vorschriften beinhaltet, sind die AN, die mit solchen Stoffen umgehen bzw. in deren Umgebungseinflssen arbeiten, entsprechend Vorschriften bei den Gefhrdungsbeurteilungen / Manahmenfestlegungen eigenverantwortlich. Auch die Lagerung von Gefahrstoffen ist entsprechend gesetzlicher / behrdlicher Vorgaben sicherzustellen.

Werden durch den Auftraggeber bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden. Gefahrstoffe sind vor Arbeitsbeginn im Bereich Einkauf anzumelden. Das benötigte Anmeldeformular ist beim im Auftrag genannten Einkäufer zu beantragen. Es dürfen nur Gefahrstoffe auf der Werft eingesetzt werden welche durch das Umweltmanagement freigegeben worden sind. Vor Freigabe sind dem Umweltmanagement der Werft das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes und eine kurze Beschreibung des Einsatzzweckes vorzulegen.

Die verwendeten Gefahrstoffe sind vor Anlieferung auf das Werftgelände beim Zentrallager und dem Wachschutz zu avisieren.

Der AG behält sich vor nicht angemeldete Gefahrstoffanlieferungen an der Zugangswache abzuweisen.

Wegen der besonderen Verhältnisse an Bord (eingeschränkte Lüftungsmöglichkeiten, erschwerte Brandbekämpfung) dürfen Gefahrstoffe nur in der für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden — maximal die Lagerung des Tagesbedarfes ist zulässig. Diese Vorräte müssen vorschriftengerecht und nach rechtlichen Vorgaben gelagert werden.

Bei der Verwendung von neutralen Behältern zur Sammlung und Entsorgung von Gefahrstoffen bzw. Gemischen sind diese mit dem Gefahrstoffsymbol und der Gefahrstoffbezeichnung zu kennzeichnen. Es sind nur zugelassenen Behälter zu benutzen. Eine Vermischung von unterschiedlichen Gefahrstoffklassen ist nicht zulässig.

Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation, in das Hafenbecken oder in das Erdreich gelangen. Dazu sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Bindemittel, Spillkits, Kanalabdeckungen) durch den AN vorzuhalten.

Bei Störfällen ist entsprechend *Anlage 3 - „Notfall- & Alarmplan“* der Werft zu handeln. Die Gefahrstoffe sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend zu lagern, zu kennzeichnen und zu transportieren. Hierfür sind die AN eigenverantwortlich.

## **7.8 Arbeiten an unter Druck stehenden Systemen z.B. Hydraulik**

Arbeiten an unter Druck stehenden hydraulischen Anlagen sind mit besonderer Sorgfalt zu planen und auszuführen, da erhöhte Gefährdungen bestehen. Es ist nur geschultes Fachpersonal einzusetzen. Für Prüfungen und Inbetriebnahmen sind gesonderte Maßnahmen zu treffen, um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen bzw. auf ein akzeptables Maß zu minimieren. Wenn Prüfungen, Erprobungen oder Inbetriebnahmen an hydraulischen Anlagen an Bord/an Deck im schwimmenden Zustand ausgeführt werden müssen, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (Ölsperren etc.) zu treffen, wenn diese aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgehen.

## **7.9 Gefährliche Alleinarbeit**

Gemäß DGUV Vorschrift 1 sollte grundsätzlich eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden.

Hierzu zählen unter anderem folgende Arbeiten auf dem Objekt:

- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen,
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung erfordern,
- Arbeiten mit bestimmten gefährlichen chemischen und biologischen Arbeitsstoffen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten in Druckluft und Arbeiten bei denen umgebungsluftunabhängiger Atemschutz erforderlich ist
- Arbeiten bei denen eine unmittelbare Absturzgefahr besteht und Arbeiten in oder an Gewässern/Kai

Ist ausnahmsweise eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen, ist durch den Koordinator PU eine technische oder organisatorische Maßnahme zur Überwachung umzusetzen.

## **7.10 Gerüstbauarbeiten**

Jegliche Gerüstbauarbeiten (Aufbau, Umbau und Abbau) sind beim Koordinator-Gerüstbau der Werft anzumelden und dürfen nur durch Fachpersonal/Fachfirmen ausgeführt werden. Während dieser Arbeit sind in den gefährdeten Bereichen andere Arbeiten einzustellen bzw. zu unterlassen. Die Gerüstfreigabe erfolgt erst nach gemeinsamer Begutachtung durch die verantwortliche Gerüstbaufirma sowie dem Gerüstbaubeauftragten der Werft. Es dürfen nur Gerüste betreten werden an denen eine schriftliche Freigabe angebracht wurde.

Eigenständige Veränderungen sind verboten und können zu einem sofortigen sowie dauerhaften Werftverbot innerhalb der gesamten MEYER Gruppe führen.

## **7.11 Arbeiten in der Höhe (auf Leitern, Gerüsten, Hubarbeitsbühnen und Hubsteigern)**

Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen usw. müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Alle Gerüste und Arbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen auf benutzten Ebenen einen vollständigen Gerüstbelag, Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben.

Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn am Zugang der "Gerüstfreigabebeschein" mit Unterschrift des Gerüstbauers aushängt ist.

Tätigkeiten auf Gerüsten und anderen hochgelegenen Ebenen sind so zu koordinieren, dass eine Gefährdung unterhalb des Arbeitsbereiches ausgeschlossen ist. Das Präventionsprinzip „STOP“ ist auch hier anzuwenden.

Die Absicherung der Verkehrsflächen im Gefahrenbereich ist Aufgabe des Koordinator PU. Kollektiv wirkende Maßnahmen (Geländer) sind zu bevorzugen.

Der Einsatz von Hubsteigern ist nur durch befähigtes, eingewiesenes, unterwiesenes und schriftlich bestelltes Personal zulässig. Nachweise dazu sind vorzuhalten und auf Anforderungen seitens der NEPTUN WERFT vorzuzeigen.

## **7.12 Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen, Arbeiten an elektrischen Anlagen und Nutzung elektrischer Betriebsmitteln**

Partnerfirmen, welche Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durchführen, haben unter Berücksichtigung des § 4 ArbSchG und § 8 BetrSichV dafür zu sorgen, dass elektrische Gefährdungen, denen Beschäftigte bei der Bereitstellung und Benutzung von elektrischen Betriebsmitteln, beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie bei der Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, ausgesetzt sind, ausgeschlossen oder hinreichend begrenzt werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (Herstellen, Errichten, Ändern und Instandsetzen) dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Die Abschaltung von elektrischem Strom muss dem Koordinator NW frühzeitig bekannt gemacht werden, so dass entsprechende Absprachen sowie Vorkehrungsmaßnahmen rechtzeitig getroffen und umgesetzt werden können.

Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage von Schutzeinrichtungen darf nur von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden und ist dem Koordinator NW frühzeitig bekannt zu geben. Eigenmächtige Handlungen der auftragsausführenden Partnerfirmen — besonders Schaltarbeiten — sind an

allen elektrischen Einrichtungen des Schiffes verboten. Beschilderungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

Elektrische Betriebsmittel sind nur über die vorhandenen Anschlusseinrichtungen an das Betriebsnetz anzuschließen. Provisorien sind unzulässig.

Die wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen, die allen auftragsausführenden Partnerfirmen einzuhalten sind, werden in den 5 Sicherheitsregeln in der DGUV V 3 beschrieben:

- Freischalten,
- gegen Wiedereinschalten sichern,
- Spannungsfreiheit feststellen,
- Erden und Kurzschließen,
- benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

### **7.13 Lärm- und Vibrationsarbeiten**

Zum Schutz der eigenen Mitarbeiter sind möglichst vibrationsarme Maschinen und Handwerkzeuge von den AN einzusetzen.

Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen festgestellt wird, dass es zu besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen ( $\geq 85$  dB(A)) kommen kann, sind durch den Koordinator PU zwingend Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den betreffenden Bereichen mit dem Koordinator NW abzustimmen und einzuleiten. Es ist nach den Grundsätzen der TOP- Maßnahmenhierarchie (Technische Lösung, Organisatorische Lösung, Persönliche Schutzausrüstung) zu verfahren. Die Mitarbeiter haben entsprechenden Lärm- schutz zu verwenden.

### **7.14 Arbeiten im Explosionsgefährdeten Bereich**

In technischen Anlagen auf dem Gelände sowie an Bord können sich unter bestimmten Bedingungen Explosionen ereignen, bei denen Menschen zu Tode kommen und große Sachschäden auftreten können.

Nachfolgend sind beispielhaft Anlagen aufgeführt, bei denen eine Explosion bei bestimmten Arbeiten nicht ausgeschlossen werden kann:

- bei großflächigen Konservierungsarbeiten
- in Anmischbehältern
- im Tankinnern
- in eingehausten Bereichen
- Absaugschlauch von Beschichtungsbereichen
- Ladestationen für Akkumulatoren
- Farbtageslagercontainer

Deshalb sind bei allen Arbeiten mit dem Risiko einer Explosion von den auftragsausführenden Partnerfirmen im Rahmen ihrer Gefährdungsanalysen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, die eine Explosion verhindern.

Geeignete Schutzmaßnahmen gegen Explosionsgefahr sind z.B. Be- und Entlüftung, Gasfreimessung, Einsatz von explosionsgeschützten Werkzeugen, Arbeiten mit Kleinspannung etc. Entsprechend geltender gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben sind für explosionsgefährdende Arbeiten bzw. Arbeitsbereiche Explosionsschutzdokumente zu erstellen und danach zu handeln.

Die Arbeiten dürfen erst dann begonnen werden, wenn der zuständige Koordinator NW diese schriftlich bestätigt hat.



Während der Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlagenteilen und Rohrleitungen ist sicherzustellen, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorherrscht (gem. DGUV R 113-001).

## 8 Arbeits-/ Betriebsmittel

AN und deren UAN haben ausschließlich nachweislich geprüfte und gekennzeichnete Arbeits-/Betriebsmittel wie Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge auf dem Gelände der NEPTUN WERFT einzusetzen. Arbeits-/Betriebsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein und sich in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befinden.

Vor jeder Nutzung der Arbeits-/Betriebsmittel sind diese visuell auf Beschädigungen zu prüfen.

Der auf dem Arbeits-/Betriebsmittel befindlichen Prüfplakette muss das Ende der Prüffrist entnehmbar sein.

**Achtung:** Die TRBS 1201 ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Geräte sollten modernen Standards für einen minimalen Ressourcenverbrauch genügen und müssen deutlich als Eigentum der Auftragnehmer gekennzeichnet sein.

Analog zu den gefahrgeneigten Arbeitsverfahren sind für einige wichtige Arbeits-/Betriebsmittel allgemeine und sicherheitstechnische Vorgaben festgelegt, die den sicheren Umgang mit Arbeits-/Betriebsmittel regeln.

Der Gebrauch von Arbeits-/Betriebsmitteln der NEPTUN WERFT durch die AN ist nur in Abstimmung mit den Koordinatoren NW zulässig. Der AN ist verantwortlich die betreffenden Arbeits-/Betriebsmitteln in Hinblick auf bevorstehende gesetzliche Prüfungen termingerecht an die Werkzeugausgabe zu übergeben. In Verlust geratene bzw. nicht termingerecht abgegebene Arbeits-/Betriebsmitteln können dem AN seitens des AG in Rechnung gestellt werden.

Bei einer Abwesenheit >6 Wochen sind die Mitarbeiter des AN verpflichtet die von der Werft ausgeliehenen Arbeits-/Betriebsmitteln bei der Werkzeugausgabe abzugeben. Nicht abgegebene Arbeits-/Betriebsmitteln können dem AN in Rechnung gestellt werden.

### 8.1 Elektroverteilungen und elektrische Arbeitsmittel

Von Auftragnehmern eingesetzte Elektroverteilungen dürfen nur mit einer geprüften Fehlerstromschutzrichtung betrieben werden. Der Schutz von Elektroleitungen gegen Beschädigung an Schotten, Niedergängen und Umlenkstellen ist zu gewährleisten. Zur Anwendung kommende elektrische Arbeitsmittel müssen für Baustelleneinsätze geeignet sein.

Die relevanten Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz-Hinweise im Kapitel 7.12 „Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen, Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“ sind analog für die Arbeitsmittel Elektroverteilungen und elektrische Arbeitsmittel anzuwenden.

**Achtung:** Beim Einsatz von frequenzgesteuerten elektrischen Betriebsmitteln sind Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik anzuwenden.

### 8.2 Elektrische Schweißgeräte

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden. Bei sicherheitstechnischen Prüfungen ist die TRBS 1201 zu berücksichtigen.

Die relevanten Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz-Hinweise im Kapitel 7.2.1 „Heißenarbeiten“ sind analog für die Arbeitsmittel Elektrische Schweißgeräte anzuwenden.

### 8.3 Lastaufnahmemittel, Kettenzüge etc.

Lastaufnahmemittel, Kettenzüge etc. müssen frei von Beschädigungen und regelmäßig - mindestens alle 12 Monate - sicherheitstechnisch geprüft sein. Die entsprechenden Prüfplaketten sind gut sichtbar an den jeweiligen Lastaufnahme-, Anschlagmittel, Kettenzüge etc. anzubringen. Bei sicherheitstechnischen Prüfungen ist die TRBS 1201 zu berücksichtigen. Vor jeder Nutzung der Lastaufnahme-, Anschlagmittel, Kettenzüge etc. sind diese visuell auf Beschädigungen zu prüfen.

Die relevanten Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz-Hinweise im Kapitel 7.5. „Transport-, Anschlag- und Ladungssicherungsarbeiten“ sind analog für die Arbeitsmittel Lastaufnahmemittel, Kettenzüge etc. anzuwenden.

## 9 Vorgaben zum Umweltschutz

Grundsätzlich gilt es, einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu gewährleisten, Immissionen in die Umwelt zu vermeiden, mit Gefahrstoffen sicher umzugehen und Abfälle zu minimieren. Bei Störfällen ist entsprechend *Anlage 3 - „Notfall- & Alarmplan“* der Werft zu handeln.

## 10 Abfall

Der AN ist dafür verantwortlich, alle einschlägigen Vorschriften einzuhalten und die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände des der NEPTUN WERFT, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, ist in den gekennzeichneten Entsorgungseinrichtungen zulässig.

Gefahrstoffabfälle sind schriftlich beim verantwortlichen Abfall-Koordinator NW anzumelden.

Zu Pausenzeiten, jedem täglichen Arbeitsende — ggf. auch zwischenzeitlich — ist die Arbeitsstelle sauber zu räumen und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kommt der AN seinen Räumungs-/ Entsorgungspflichten nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer zumutbaren Frist, die Räumung/Entsorgung auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

## 11 Staub

Durch den Koordinator PU sind zwingend Maßnahmen festzulegen, die Staubentwicklung so gering, wie möglich zu halten. Diese Maßnahmen beinhalten z.B. auch den Einsatz von modernen selbstabsaugenden Schleifmaschinen und Industriestaubsaugern.

**Achtung:** Für alle vorgenannten Arbeitsverfahren sind gesonderte Entsorgungsmaßnahmen vorzusehen, die den geltenden Umweltschutzvorschriften entsprechen.

## 12 Betriebskantine, Umkleideräume, Spinde, Sanitäranlagen, Sozialräume

Die Betriebskantine und Sozialräume können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Die Vorgaben des Kantinenbetreibers und die Verhaltensrichtlinien der NEPTUN WERFT nach *Anlage 4* sind zu beachten und einzuhalten.